



Vereinsatzung Felina Sicily e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Felina Sicily“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz «e.V.».
3. Der Sitz des Vereins ist 65931 Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - i. Der Zweck des Vereins ist der Tierschutz im In- und Ausland, insbesondere der Schutz und die Rettung von sowie die Hilfe für Straßenkatzen in Sizilien
 - ii. Die Errichtung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen zur vorübergehenden oder dauerhaften, artgerechten Unterbringung geretteter Tiere
 - iii. Die Kastration und der Schutz von Straßenkatzen (TrapNeuterReturn)
 - iv. Die Organisation, Finanzierung und Durchführung von tiermedizinischen Maßnahmen an geretteten Tieren
 - v. Die Vermittlung von hilfsbedürftigen, kranken, gehandicapten oder jungen Tieren, insbesondere Katzen, an solche Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung glaubhaft erkennen lassen
 - vi. Durchführung von Kastrationsaktionen von Streuerkatzen
 - vii. Fundraising für oben genannte Projekte und Maßnahmen
 - viii. Information der Bevölkerung und anderer Zielgruppen wie Bürgermeister, Amtsveterinäre, Tierschutzgruppen und Tierschutzvereine über Kolonienmanagement von Straßenkatzen, sowie Kampagnen für Kastration von Katzen
 - ix. Projekte zur Verbreitung des tierfreundlichen Managements von Katzenkolonien
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Vereinsatzung Felina Sicily e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
9. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung oder per Überweisung.
10. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge nach Punkt 8 entscheidet der Vorstand.
11. Rückständige Beiträge nach Punkt 8 können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



Vereinsatzung Felina Sicily e.V.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des/der Kassenprüfer/in
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 30.11. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform (per E-Mail oder schriftlich per Post) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet war.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform (per E-Mail oder schriftlich) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmengleichheit das Los entscheidet. Abweichend davon können



Vereinsatzung Felina Sicily e.V.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/ in zu wählen, der/die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
12. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 30.11. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schatzmeister, Kassenprüfer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Kassenprüfer/innen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.



Vereinsatzung Felina Sicily e.V.

§ 8 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Streunerhilfe Sizilien e.V.
Streunerhilfe Sizilien e.V. hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (Tierschutz) Zwecke zu verwenden.
3. Im Falle der Liquidation wird diese vom Vorstand durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2018 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung der Gründungsmitglieder in Kraft.

Felina Sicily e.V.

Coburger Weg 42, 65931 Frankfurt am Main

Telefon: +49 178 8257268

E-Mail: info@felina-sicily.org